

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sylt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- 26.3.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 93) und der §§ 20, 21, 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S 631, berichtigt 2004) wird aufgrund des Fusionsvertrages, wonach alle Satzungen der bisherigen fusionierenden Gemeinden zum 31.12.2010 außer Kraft treten – nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt vom 12.08.2010 unter Aufhebung der bestehenden Satzung der ehemaligen Stadt Westerland über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Westerland vom 08.06.1975 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 29.03.1994 und der Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Rantum (Sylt) vom 18.04.2007 folgende Satzung neu erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):
 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen
 2. Gemeindestraßen
 3. Sonstigen öffentlichen Straßen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs.2 StrWG.
- (3) Für die Benutzung von Märkten im Sinne der Marktordnung (z.B. Wochenmärkte, Jahrmärkte) gilt die Marktsatzung der Gemeinde Sylt in der jeweils gültigen Fassung

§ 2 Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Gebrauch der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen nicht zu den bestimmungsgemäßen Zwecken benutzt werden, und/oder ein Verhalten vorliegt, durch das andere gefährdet werden oder der Mitgebrauch anderer erheblich beeinträchtigt oder ausgeschlossen wird. Der Mitgebrauch anderer wird zum Beispiel durch ein Niederlassen erheblich beeinträchtigt oder ausgeschlossen, wenn dadurch andere nicht mehr passieren können, das Passieren unzumutbar behindert wird oder infolgedessen Passanten in

unzumutbarer Weise belästigt werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn dabei Alkohol oder andere Rauschmittel konsumiert werden.

- (2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung öffentlichen Straßen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) durch die Gemeinde Sylt.

§ 3

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Sylt zu beantragen. Sie soll schriftlich beantragt werden.
Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigelegt werden:
 1. eine maßstabsgerechte Zeichnung,
 2. eine textliche Beschreibung,
 3. Angaben, wie den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Sie ist ohne Zustimmung der Gemeinde Sylt nicht übertragbar.
- (3) Die Sondernutzung erlischt
 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
 2. durch Zeitablauf
 3. durch Widerruf,
 4. wenn der/die Erlaubnisnehmer/in oder sein/ihr Rechtsnachfolger/in von ihr fünf Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für das Betteln. Geduldet wird das von einem selbst gewählten Standort ausgehende Betteln ohne Passanten anzusprechen, zu behindern, verbal oder körperlich zu bedrohen oder auch nur zu berühren.
- (6) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich für künstlerische Darbietungen, wie z.B. nicht elektronisch verstärkte Instrumentalmusik und Kleinkunstaktionen.

- (7) Untersagt ist die Verunreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Abfall, Kot und Urin.

§ 4 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für nachstehende Nutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – dem Bauordnungsamt angezeigt sind:
1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50m über öffentlichen Gehwegen;
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr.
 4. Fahrradständer und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
- (2) Erweist sich eine nach Absatz 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere
1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblindmauern u.ä. (siehe hierzu § 5 Abs. 1 dieser Satzung);
 2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Bautoiletten, Baumaschinen und – geräten, Bauschutt-, Abfall- oder Umzugscontainern, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Mist, Erde oder Pflanzen u.ä. sowie Gartenabfällen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Abfälle im Rahmen der öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden und ein Zeitraum von 24 Stunden nicht überschritten wird.
 3. die Aufstellung von Container für Altpapier, Altpappe, Altglas, Altkleider, Altschuhe u.ä.;

4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts;
 6. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und für gewerbliche, gemeinnützige oder gemeindliche Veranstaltungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
 7. Werbung mit Lautsprechern;
 8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
 9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen;
 10. das Zurschaustellen von Tieren;
 11. Sportveranstaltungen und motorsportliche Veranstaltungen;
 12. Straßenfeste aller Art;
 13. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern sowie das Aufstellen von Tischen, Stehtischen, Stühlen und ähnlichen Einrichtungen auf dem Gehweg vor Gaststätten, Cafés, Imbissständen o.ä.;
 14. die Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe von 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 15. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zweck des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden), des Anbietens von Dienstleistungen sowie des ambulanten Handels;
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner zusätzlichen Erlaubnis nach Abs.1 (§ 21 Abs. 6 StrWG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von Ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde Sylt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermeiden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 9

Erstattung von Mehrkosten

- (1) Muss wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen eine öffentliche Straße verändert oder aufwendiger hergestellt werden, als des dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (z.B. besondere Befestigung von Straßenteilen, Anlegung zusätzlicher Fahrstreifen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, Verkehrssicherungseinrichtungen), so wird die Herstellung von der Gemeinde Sylt durchgeführt oder veranlasst.

Der/Die Veranlasser/in hat der Gemeinde Sylt die Mehrkosten für die Herstellung und die Unterhaltung innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten zu erstatten. Die Gemeinde Sylt kann Vorschuss und Sicherheiten verlangen.

- (2) Wird die aufwendige Herstellung der Straße im Zusammenhang mit der Errichtung einer Grundstückszufahrt erforderlich, so sind die baulichen Maßnahmen nach Abstimmung mit dem Tiefbauamt auf Kosten des/der Anlieger(s)/in von einer durch den/die Erlaubnisnehmer/in beauftragten und vom Tiefbauamt der Gemeinde Sylt anerkannten Fachfirma durchzuführen.
- (3) Wer eine öffentliche Straße im Rahmen der Sondernutzung beschädigt oder verunreinigt, hat die Beschädigung oder Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Sylt die Beschädigung oder Verunreinigung auf seine/ihre Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 10

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde Sylt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der/die Antragsteller/in, Erlaubnisnehmer/in oder sein/ihre Rechtsnachfolger/in und derjenige/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihren Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

§ 11

Unerlaubte Sondernutzung

Wird eine der in § 1 Nr. 1-3 genannten öffentlichen Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der/die Erlaubnisnehmer/in den Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Sylt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs.1 Satz 4 dieser Satzung die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
2. entgegen § 7 Abs.3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält;
4. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;

(2) Die im Abs. 1 aufgeführten, zusätzlich zu den in § 56 StrWG und § 23 FStrG genannten Ordnungswidrigkeiten können bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 500,-€, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250,-€ geahndet werden.

§ 13 Datenschutz

Die Gemeinde kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Antragstellerinnen/Antragstellern erheben und weiterverarbeiten. Sie ist auch befugt, die erforderlichen Daten über die Polizei, wenn diese aufgrund ihrer Aufgabenstellung unerlaubte Sondernutzungen im Gemeindegebiet feststellt, oder bei eigener Feststellung derartiger Sondernutzungen die erforderlichen Daten aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen oder der Datei des Einwohnermeldeamtes zu erheben. Sie darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern/Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG).

Die Daten können, wenn es zur Überwachung einer genehmigten oder Kontrolle einer nicht genehmigten Sondernutzung notwendig erscheint, der zuständigen

Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt und dem Straßenbaulastträger zur Kenntnis gegeben werden.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Westerland vom 07.06.1075 in der Fassung vom 29.03.1994 sowie die Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Rantum (Sylt) vom 18.04.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Sylt, den 27.09.2010

Gemeinde Sylt

Gez.

Petra Reiber
Bürgermeisterin